



Bern, 26.04.2018

No 071-16.1 PH

Zirkular

R-30

Inkrafttreten des multilateralen Freihandelsabkommens EFTA-Philippinen auf den 1. Juni 2018

1 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Freihandelsabkommens werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif [Tares](#) angepasst. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden den Philippinen die Zollpräferenzen nach dem Allgemeinen Präferenzsystem für Entwicklungsländer nicht mehr gewährt.

2 Ursprungsbestimmungen

2.1 Prinzip

2.1.1 Territorialer Anwendungsbereich

- EFTA-Länder
- Philippinen

2.1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs.

2.2 Ursprungsregeln

2.2.1 Ursprungs- und Listenregeln

Die Ursprungsregeln sind in [Anhang I](#) des Freihandelsabkommens, die Listenregeln in [Appendix 1](#) zu Anhang I aufgeführt.

2.2.2 Toleranzen

Es besteht bei den Listenregeln, welche einen Positions- oder Kapitel sprung fordern, eine allgemeine Werttoleranz von 20% des Ab-Werk Preises des Erzeugnisses für Nicht-Ursprungs-Vormaterialien. Dies gilt auch in Fällen, bei denen eine Listenregel „wholly obtained“ verlangt. Ausgenommen von dieser Toleranz sind die Listenregeln nach Wertkriterien und Erzeugnisse, bei denen die vollständige Gewinnung oder Erzeugung nach Artikel 3 des Anhangs I geltend gemacht werden soll.

2.2.3 Ursprungskumulation

Im Rahmen des Abkommens EFTA-Philippinen ist die Kumulation von Ursprungswaren zwischen EFTA-Ländern und den Philippinen vorgesehen. Eine Kumulation mit Waren anderer Freihandelspartner ist nicht erlaubt.

Im Falle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht von [Anhang II](#) abgedeckt sind, ist nur die bilaterale Kumulation von Ursprungswaren gestattet; d.h. es darf nur zwischen einem einzigen EFTA-Land (d.h. entweder Schweiz inkl. Liechtenstein oder Island oder Norwegen) und den Philippinen kumuliert werden.

2.2.4 Drawback

Es ist kein Drawbackverbot vorgesehen.

2.2.5 "Non-alteration"-Regel

Dieses Abkommen sieht die "Non-alteration"-Regel vor, d.h. die eingeführten Ursprungswaren müssen dieselben sein, die aus der Vertragspartei ausgeführt worden sind. Sie dürfen unterwegs nicht in unerlaubter Art und Weise be- oder verarbeitet worden sein und müssen permanent unter Zollkontrolle gestanden haben (siehe [Artikel 12](#) des Anhangs I). Die Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten ist erlaubt.

2.2.6 Buchmässige Trennung

Das Abkommen sieht die Möglichkeit der buchmässigen Trennung von Vormaterialien vor.

2.3 Ursprungsnachweis / Ermächtigter Ausführer

2.3.1 Ursprungsnachweis

Als Ursprungsnachweis gilt ausschliesslich die Ursprungserklärung gemäss Artikel 13 des [Anhangs I](#) (siehe Anhang). Sie kann - unabhängig vom Warenwert - durch den Ausführer ausgestellt werden. Die Ursprungserklärung ist ausschliesslich in Englisch auszufertigen.

2.3.2 Ermächtigte Ausführer

Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterschriftsleistung befreit. Die bestehenden Bewilligungen der Schweiz erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

2.3.3 Verzicht auf Ursprungsnachweis; Wertlimiten

2.3.3.1 Einfuhr in die Schweiz

Sendungen von Privatperson an Privatperson mit Ursprungswaren im Gesamtwert von nicht mehr als CHF 1000.- können ohne Ursprungsnachweis zum Präferenzansatz veranlagt werden, sofern die Bedingungen von [Artikel 80a](#) der Zollverordnung vom 1. November 2006¹ gegeben sind.

2.3.3.2 Einfuhr in die Philippinen

Das Abkommen sieht dafür nur eine „Kann“-Regelung vor. Ausführer, welche von einem allfälligen Verzicht auf Ursprungsnachweise profitieren wollen, seien für die genauen Regelungen an die philippinischen Behörden verwiesen.

2.4 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware² abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung bei der Oberzolldirektion hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen stehen die Wirtschaftsmassnahmen, E-Mail wirtschaft@bazg.admin.ch zur Verfügung.

¹ ZV; SR 631.01

² Siehe „Zollerleichterungen“, Ziffer 3, der [Bemerkungen zum Zolltarif - Tares](#)

3 Zollabbau bei der Einfuhr in die Philippinen

Das Abkommen ist asymmetrisch. Während die EFTA-Staaten bzw. die Schweiz ihre Zölle auf Waren der Kapitel 25 - 97 per Inkrafttreten des Abkommens in einem Schritt aufheben, wird den Philippinen für die in Anhang III aufgeführten Waren eine Übergangsfrist für den schrittweisen Abbau ihrer Zölle bis zum vollständigen Freihandel gewährt. Für im Anhang III nicht aufgeführte Waren der Kapitel 25-97 werden die Philippinen die Zölle ebenfalls per Inkrafttreten des Abkommens aufheben.

Der Zollabbau ist im Detail unter den folgenden Links ersichtlich:

Industrieprodukte: [Philippines Schedule of Tariff Commitments on non-agricultural products](#)

Landwirtschaftsprodukte: [Tariff concessions Agriculture Philippines - Switzerland.](#)

4 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung im Rahmen des Abkommens gelangen. In diesen Fällen besteht bis zum 30.11.2018 die Möglichkeit, eine nach Inkrafttreten des Abkommens im Ausfuhrland ausgefertigte Ursprungserklärung sowie Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Beförderungsbestimmungen vorzulegen.

5 Provisorische Veranlagung bei der Einfuhr

Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Waren, die unter das Abkommen fallen, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. Nach gängiger Verwaltungspraxis ist der Ursprungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nachzureichen (Gültigkeitsfrist provisorische Veranlagung; die anmeldepflichtige Person kann zudem vor Ablauf der Frist schriftlich und begründet um eine Fristverlängerung nachsuchen).

Wurde der Antrag auf provisorische Veranlagung unterlassen, kann die Zollanmeldung zum Präferenzansatz nur nachgeholt werden, sofern alle Voraussetzungen nach [Artikel 34 Zollgesetz³](#) vollumfänglich erfüllt sind. Das heisst u.a., dass der Ursprungsnachweis (auch nachträglich ausgefertigt) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestanden haben muss, und die anmeldepflichtige Person fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen seit dem Verlassen des Zollgewahrsams) bei der zuständigen Zollstelle Antrag stellt.

6 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Philippinen ist auf der [Homepage der EFTA](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument [R-30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.

³ ZG; SR 631.0

Anhang

Wortlaut der Ursprungserklärung gemäss Art. 13 des Anhangs I

The exporter of the goods covered by this document (customs authorisation No...) declares that, except where otherwise clearly indicated, the goods satisfy the Rules of Origin to be considered as originating under the PH-EFTA FTA (Country of Origin:)

Place and Date

.....
Signature above the Printed Name
of the Authorised Signatory